

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

68. Jahrgang Nr. 29

Berlin, den 11. Dezember 2012

03227

Inhalt

29.11.2012	Gesetz zur Errichtung eines gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch 820-11	402
29.11.2012	Gesetz zum Beitritt des Landes Berlin zum Staatsvertrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie des Freistaates Bayern über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder 350-6	403
20.11.2012	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (FwLVO) 2030-2-49	407
23.11.2012	Verordnung über die elektronische Aktenführung in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeld- und selbständigen Verfallsverfahren (EAStBV) 301-24-2	412
26.11.2012	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-36 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöneweide	413
28.11.2012	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes 12-26B im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf	414
30.11.2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung 301-27-1	415

Gesetz

zur Errichtung eines gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 29. November 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinsames Landesgremium

Im Land Berlin wird ein gemeinsames Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.

§ 2

Aufgaben

(1) Das gemeinsame Landesgremium kann Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abgeben.

(2) Dem gemeinsamen Landesgremium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur Aufstellung und Anpassung des Bedarfsplans zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und zu den in § 90a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Entscheidungen des Landesausschusses zu geben. Die Stellungnahmen des gemeinsamen Landesgremiums sind vom Landesausschuss bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

(3) Das gemeinsame Landesgremium bittet bei länderübergreifenden Fragestellungen die entsprechenden Gremien im Land Brandenburg um Stellungnahme und regt in geeigneten Abständen gemeinsame Beratungen zu bestimmten Fragestellungen an.

(4) Die Beteiligten nach § 3 Absatz 1 stellen dem gemeinsamen Landesgremium die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten zur Verfügung.

§ 3

Beteiligte, Vorsitz

(1) Beteiligte des gemeinsamen Landesgremiums sind:

1. Vertreterinnen oder Vertreter
 - a) der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - b) der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin,
 - c) der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Berlin,
 - d) der Berliner Krankenhausgesellschaft,
 - e) der Ärztekammer Berlin sowie
 - f) der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berlin (Psychotherapeutenkammer Berlin),
2. sachkundige Personen, die von den auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen entsprechend § 140f Absatz 3 Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch benannt werden,
3. die nach § 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestellte Landesärztin für Psychiatrie oder der nach § 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestellte Landesarzt für Psychiatrie und

4. die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

(2) Zu den Sitzungen des gemeinsamen Landesgremiums sind weitere Beteiligte hinzuzuziehen, soweit deren Belange berührt werden. Über die Hinzuziehung entscheidet die vorsitzende Person des gemeinsamen Landesgremiums.

(3) Den Vorsitz des gemeinsamen Landesgremiums führt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats oder eine von diesem bestimmte Person.

§ 4

Beschlussfassung und Stimmenverhältnis

Das gemeinsame Landesgremium trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Stimmberechtigt sind nur die Vertreterinnen oder Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung (sechs Stimmen), der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Berlin (insgesamt sechs Stimmen), der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (zwei Stimmen), der Berliner Krankenhausgesellschaft (zwei Stimmen), der Ärztekammer Berlin (eine Stimme) sowie der Psychotherapeutenkammer Berlin (eine Stimme). Die Vertreterinnen oder Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung, der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Berlin, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin sowie der Berliner Krankenhausgesellschaft können ihre Stimmen jeweils nur einheitlich abgeben.

§ 5

Entschädigung für die Sitzungsteilnahme

Die sachkundigen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 haben für die Teilnahme an den Sitzungen des gemeinsamen Landesgremiums einen Anspruch auf Reisekostenvergütung, Ersatz des Verdienstausfalls und einen Pauschbetrag für Zeitaufwand nach § 140f Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 6

Kosten

Die Kosten des gemeinsamen Landesgremiums einschließlich der nach § 5 Satz 1 zu zahlenden Entschädigungen tragen das Land Berlin zu einem Drittel, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Berlin zu einem Drittel, die Kassenärztliche Vereinigung Berlin und die Berliner Krankenhausgesellschaft jeweils zu einem Neuntel sowie die Ärztekammer Berlin und die Psychotherapeutenkammer Berlin jeweils zu einem Achtzehntel.

§ 7

Geschäftsordnung

Das gemeinsame Landesgremium gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 4 Satz 2 festgelegten Stimmen eine Geschäftsordnung, in der neben der Arbeitsweise des gemeinsamen Landesgremiums insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben einer Geschäftsstelle, die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, die Hinzuziehung weiterer Beteiligter nach § 3 Absatz 2, die Beschlussfassung einschließlich der Abstimmungsmodalitäten und die Kostenabwicklung nach § 6 zu regeln sind.

§ 8

Berichtspflicht

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die Arbeit des gemeinsamen Landesgremiums.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. November 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz

zum Beitritt des Landes Berlin zum Staatsvertrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie des Freistaates Bayern über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Vom 29. November 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Beitritt des Landes Berlin zum Staatsvertrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie des Freistaates Bayern über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 19. Mai 2011 und vom 29. August 2011 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Regelungen des Staatsvertrags nach seinem Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 für das Land Berlin in Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 29. November 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucher-
schutz,

das Land Hessen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und
Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.

Artikel 1

Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;

3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;
4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung);
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Art (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, so-

weit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Artikel 4

Weitere Einsatzzwecke

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Artikel 5

Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 6

Ausstattung

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

Artikel 8**Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Artikel 9**Beitritt weiterer Länder**

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten

der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Justizminister Rainer Stickelberger

Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz Dr. Beate Merk

Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz,
für Integration und Europa Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Der Justizminister Thomas Kutschaty

Verordnung
über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes (FwLVO)

Vom 20. November 2012

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	§§
Abschnitt I	
Allgemeines	1 – 2
Abschnitt II	
Mittlerer Dienst	3 – 6
Abschnitt III	
Gehobener Dienst	7 – 19
1. Zulassung zum Vorbereitungsdienst	7 – 11
2. Zulassung zum Aufstieg	12 – 14
3. Zulassung zum besonderen Aufstieg	15 – 18
4. Sonstiges	19
Abschnitt IV	
Höherer Dienst	20 – 31
1. Zulassung zum Vorbereitungsdienst	20 – 24
2. Zulassung zur Probezeit	25 – 26
3. Zulassung zum Aufstieg	27 – 30
4. Sonstiges	31
Abschnitt V	
Schlussvorschriften	32 – 33

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (§ 106 des Landesbeamtengesetzes).

§ 2

Gliederung

(1) Der feuerwehrtechnische Dienst gliedert sich in die Laufbahnen

1. des mittleren Dienstes,
2. des gehobenen Dienstes,
3. des höheren Dienstes.

(2) Zum mittleren Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt des Brandmeisters/der Brandmeisterin (Besoldungsgruppe 7 der Besoldungsordnung A),
2. als Beförderungsämtler das Amt
 - a) des Oberbrandmeisters/der Oberbrandmeisterin (Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A),
 - b) des Hauptbrandmeisters/der Hauptbrandmeisterin (Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A),
 - c) des Hauptbrandmeisters/der Hauptbrandmeisterin (Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A mit Amtszulage).

Die in Satz 1 genannten Ämter dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend davon brauchen jedoch von der Dienstkraft, die die Prüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat, die in Satz 1 Nr. 2 genannten Ämter beim Aufstieg in den gehobenen Dienst nicht

durchlaufen zu werden. Die in Satz 1 genannten Ämter entsprechen den Ämtern in Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz.

(3) Zum gehobenen Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt des Brandinspektors/der Brandinspektorin (Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A),
2. als Beförderungsämtler das Amt
 - a) des Brandoberinspektors/der Brandoberinspektorin (Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A),
 - b) des Brandamtmannes/der Brandamtfräule (Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A),
 - c) des Brandamtsrats/der Brandamtsrätin (Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A),
 - d) des Brandoberamtsrats/der Brandoberamtsrätin (Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A),
 - e) des Brandoberamtsrats/der Brandoberamtsrätin (Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A mit Amtszulage).

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist Einstiegsamt für die Dienstkraft, die für die Befähigung eine Diplomprüfung an einer Fachhochschule oder den Bachelor-Abschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule oder einen Masterabschluss nachweist, das in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a genannte Amt (Besoldungsgruppe A 10 der Besoldungsordnung A). Die in Satz 1 genannten Ämter dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend davon brauchen jedoch von der Dienstkraft, die die Prüfung für den höheren Dienst bestanden hat, die in Satz 1 Nr. 2 Buchstaben c bis e genannten Ämter beim Aufstieg in den höheren Dienst nicht durchlaufen zu werden. Die in Satz 1 genannten Ämter entsprechen den Ämtern in Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz.

(4) Zum höheren Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt des Brandrats/der Brandrätin (Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A),
2. als Beförderungsämtler das Amt
 - a) des Brandoberrats/der Brandoberrätin (Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A),
 - b) des Branddirektors/der Branddirektorin (Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A),
 - c) des Leitenden Branddirektors/der Leitenden Branddirektorin (Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A),
 - d) des Leitenden Branddirektors/der Leitenden Branddirektorin – als Vertreter(in) des Landesbranddirektors/der Landesbranddirektorin – (Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung B),
 - e) des Landesbranddirektors/der Landesbranddirektorin (Besoldungsgruppe 5 der Besoldungsordnung B).

Die in Satz 1 genannten Ämter dürfen mit Ausnahme des in Nummer 2 Buchstabe d genannten Amtes nicht übersprungen werden. Die Ämter entsprechen den Ämtern in Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz.

(5) Befindet sich die Dienstkraft im Amt der Hauptbrandmeisterin oder des Hauptbrandmeisters (Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A, mit oder ohne Amtszulage), der Brandoberamtsrätin oder des Brandoberamtsrats (Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A, mit oder ohne Amtszulage), so darf ihr ein Amt der nächst höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung

higung für diese Laufbahn besitzt. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der nächst höheren Laufbahn.

(6) Beförderungen in die in Absatz 5 genannten Ämter dürfen nicht auf einer Stelle der gleichen Besoldungsgruppe für das Einstiegsamt der nächst höheren Laufbahn vorgenommen werden.

(7) Als Grundlage und zur Systematisierung der Personalentwicklung ist von der Berliner Feuerwehr ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu erstellen. Ziel ist es, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern.

Abschnitt II

Mittlerer Dienst

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes darf nur eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. a) mindestens die Hauptschule mit Erfolg besucht oder die Berufsbildungsreife erlangt hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt und in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung die Gesellenprüfung (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat oder einen gleichwertigen beruflichen Bildungsstand besitzt oder
b) in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung eine Fachschule oder Fachoberschule mit Erfolg besucht hat oder eine gleichwertige Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgreich abgeschlossen hat,
4. nach dem Ergebnis eines Eignungsverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn körperlich, geistig und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 kann abgewichen werden, wenn ein mittlerer Schulabschluss (§ 21 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes) erreicht und eine theoretische und praktische handwerklich-technische Grundqualifikation erfolgreich absolviert wurde. Ob die Zulassungsmöglichkeit nach Satz 1 angeboten wird, entscheidet die Berliner Feuerwehr im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde.

§ 4

Einstellung

Der angenommene Bewerber wird als Beamter auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandmeister-Anwärter“, die angenommene Bewerberin als Beamtin auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandmeister-Anwärterin“ in den Vorbereitungsdienst (§ 5) eingestellt.

§ 5

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Während des Vorbereitungsdienstes ist die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APOmDFw) abzulegen.

(2) Erweist sich eine Beamtin oder ein Beamter während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten oder der Persönlichkeit als ungeeignet, so ist unverzüglich die

Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu verfügen. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

§ 6

Probezeit

(1) Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 11 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

(2) Während der Probezeit hat sich die Beamtin oder der Beamte in den Dienstgeschäften der Laufbahn zu bewähren. Hierzu gehört nach Vorgabe der Dienstbehörde die erfolgreiche Teilnahme an Unterweisungen. Dazu kann auch die Fortbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten gehören. Am Ende der Probezeit sind die Fahrerlaubnis nach Klasse C und die Berechtigung und Befähigung zum Fahren mit Sonderrechten nachzuweisen.

(3) Wer sich in der Probezeit nicht bewährt hat, wird entlassen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. eine der Unterweisungen, die für die Ausübung des Amtes erforderlich sind, auch nach Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen wird,
2. die Fahrerlaubnis nach Klasse C am Ende der Probezeit nicht vorliegt oder
3. die Berechtigung und Befähigung zum Fahren mit Sonderrechten am Ende der Probezeit nicht vorliegt.

(4) Wird die Laufbahnbefähigung nach § 10 Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 des Laufbahngesetzes erworben, finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung. Zeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits bei der Entscheidung nach § 10 Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 des Laufbahngesetzes berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

Abschnitt III

Gehobener Dienst

1. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Unmittelbar zum Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. das Studium in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung mit der Diplomprüfung an einer Fachhochschule oder dem Bachelor-Abschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossen hat,
4. nach dem Ergebnis eines Eignungsverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn körperlich, geistig und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann auch zugelassen werden, wer

1. einen Diplomabschluss an einer Universität oder einen Masterabschluss in einer für die Verwendung für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung abgelegt hat oder
2. einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder Universität, einen Bachelor-Abschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang oder einen Masterabschluss in einer

sonstigen Fachrichtung abgelegt hat und über eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche Zusatzqualifikation verfügt.

(3) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, die die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 2 erfüllen, können für den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst zugelassen werden, ohne aus dem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen zu werden. Abs. 2 findet Anwendung. Die Beamtinnen und Beamten leisten den Vorbereitungsdienst in ihrer bisherigen Rechtsstellung ab.

§ 8

Einstellung

Der angenommene Bewerber wird als Beamter auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandoberinspektor-Anwärter“, die angenommene Bewerberin als Beamtin auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandoberinspektor-Anwärterin“ in den Vorbereitungsdienst (§ 9) eingestellt. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die für die Ausbildung förderlichen Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule oder der Zusatzqualifikation gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(2) Erweist sich eine Beamtin oder ein Beamter während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten oder der Persönlichkeit als ungeeignet, so ist unverzüglich die Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu verfügen. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

§ 10

Laufbahnprüfung

Während des Vorbereitungsdienstes ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APOgDFw) abzulegen.

§ 11

Probezeit

(1) Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 11 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet und die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 7 Abs. 3 werden erst dann in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen, wenn sie aus dem bisherigen Beamtenverhältnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wurden.

2. Zulassung zum Aufstieg

§ 12

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die Laufbahnprüfung (§ 5) mindestens mit der Prüfungsnote „gut“ abgeschlossen,

2. vor der Zulassung ein Jahr oder länger mindestens mit „gut“ oder der Leistungsstufe B – unterer Bereich – bewertete dienstliche Leistungen erbracht,
3. mindestens eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von drei Jahren zurückgelegt hat und
4. sich nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Dienst eignet.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf auch zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung (§ 5) mindestens mit der Prüfungsnote „befriedigend“ abgeschlossen, vor der Zulassung ein Jahr oder länger mindestens mit „gut“ oder der Leistungsstufe B – unterer Bereich – bewertete Leistungen erbracht und mindestens eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt hat. Abweichend von Absatz 1 darf darüber hinaus zugelassen werden, wer mindestens eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt und vor der Zulassung ein Jahr oder länger mindestens mit „gut“ oder der Leistungsstufe B – unterer Bereich – bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 darf auch zum Aufstieg zugelassen werden, wer die Laufbahnbefähigung nach § 10 Abs. 2 des Laufbahngesetzes erworben, vor der Zulassung ein Jahr oder länger mindestens mit „gut“ oder der Leistungsstufe B – unterer Bereich – bewertete dienstliche Leistungen gezeigt und mindestens eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt hat.

§ 13

Einführung und Laufbahnprüfung

(1) Zugelassene Beamtinnen und Beamte werden in die Aufgaben des gehobenen Dienstes eingeführt. Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Die Einführung erfolgt durch die von der Berliner Feuerwehr bestimmte Aus- und Fortbildungseinrichtung.

(3) Während der Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APOgDFw) abzulegen.

(4) Die Beamtin bzw. der Beamte bleibt bis zur Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes in der bisherigen Rechtsstellung.

(5) Erweist sich während der Einführung auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit die Nichteignung für den gehobenen Dienst, ist die Zulassung zurückzunehmen.

(6) Wer die in Absatz 3 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden hat, wird wieder im mittleren Dienst in dem erreichten Amt seiner bisherigen Rechtsstellung verwendet.

§ 14

Übernahme

Die Übernahme geschieht nach Maßgabe besetzbarer Stellen durch Verleihung des Einstiegsamtes der neuen Laufbahn. Die Reihenfolge der Übernahme bestimmt sich nach dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg.

3. Zulassung zum besonderen Aufstieg

§ 15

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes mit mindestens einjähriger Einführungszeit darf zugelassen werden, wer

1. mindestens 45 Jahre alt ist,
2. sich mindestens drei Jahre im Amt der Hauptbrandmeisterin oder des Hauptbrandmeisters (mit oder ohne Amtszulage) bewährt hat und mindestens mit „befriedigend“ oder der Leistungsstufe C beurteilt wurde,

3. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach seinen Fähigkeiten und seiner Persönlichkeit für die Zulassung zum besonderen Aufstieg in den gehobenen Dienst geeignet erscheint.

(2) Zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes mit mindestens viermonatiger Einführungszeit darf zugelassen werden, wer

1. das 50. Lebensjahr vollendet hat,
2. mindestens das Amt der Hauptbrandmeisterin oder des Hauptbrandmeisters erreicht hat,
3. vor der Zulassung ein Jahr oder länger mindestens mit „gut“ oder der Leistungsstufe B – unterer Bereich – bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat und
4. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Fähigkeiten und Persönlichkeit für die Zulassung zum verkürzten Aufstieg in den gehobenen Dienst geeignet erscheint.

Mit Bestehen der Laufbahnprüfung am Ende der Einführungszeit nach Satz 1 wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst bis einschließlich des Amtes der Brandamtfrau oder des Brandamtmannes erlangt. Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist Einstiegsamt für die Dienstkraft, die bereits das Amt der Hauptbrandmeisterin oder des Hauptbrandmeisters (Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A mit Amtszulage) innehat, das Amt der Brandoberinspektorin oder des Brandoberinspektors.

§ 16

Einführung

(1) Zugelassene Beamtinnen und Beamte werden theoretisch und praktisch in die Aufgaben des gehobenen Dienstes eingeführt.

(2) § 13 Abs. 2 und Absätze 4 bis 5 finden Anwendung.

§ 17

Laufbahnprüfung

(1) Während der Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst gemäß der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APOgDFw) mit der Maßgabe abzulegen, dass sich der Prüfungsinhalt auf das während der Einführung vermittelte Wissen beschränkt.

(2) Bei dem Aufstieg mit viermonatiger Einführungszeit (§ 15 Abs. 2) umfasst die Laufbahnprüfung eine schriftliche Arbeit im Umfang von vier Zeitstunden sowie eine mündliche Prüfung, die dem in § 18 APOgDFw genannten Umfang entspricht. Sofern bereits die schriftliche Arbeit nicht bestanden wird, ist die Laufbahnprüfung ohne weiteres nicht bestanden. Die Prüfung darf bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Regelungen des § 26 und des § 27 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APOgDFw) finden entsprechend Anwendung.

(3) Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, wird wieder im mittleren Dienst in dem erreichten Amt seiner bisherigen Rechtsstellung verwendet.

§ 18

Übernahme

§ 14 findet entsprechende Anwendung.

4. Sonstiges

§ 19

Beförderungen

Das Amt einer Brandamtsrätin oder eines Brandamtsrates (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben c) darf der Beamtin oder dem Beamten erst verliehen werden, wenn eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens vier Jahren abgeleistet wurde.

Abschnitt IV

Höherer Dienst

1. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 20

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Unmittelbar zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. das Studium in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung
 - a) an einer Universität mit einer Hochschulprüfung (Diplom-Hauptprüfung, Master) oder
 - b) an einer Universität mit einer ersten Staatsprüfung oder
 - c) an einer Fachhochschule mit dem Master-Abschluss in einem Studiengang, der in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuft wurde, abgeschlossen hat,
4. nach dem Ergebnis eines Eignungsverfahren für die Verwendung in der Laufbahn körperlich, geistig und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(2) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 2 erfüllen, können zum Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst zugelassen werden, ohne aus dem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen zu werden. Die Beamtinnen und Beamten leisten den Vorbereitungsdienst in ihrer bisherigen Rechtsstellung ab.

§ 21

Einstellung

Der angenommene Bewerber wird als Beamter auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandreferendar“, die angenommene Bewerberin als Beamtin auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandreferendarin“ in den Vorbereitungsdienst (§ 22) eingestellt. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Mindestens einer der Ausbildungsabschnitte ist im Bereich des Landes Berlin abzuleisten.

(3) § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für die Ausbildung ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich; Abweichungen sind im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde zulässig.

§ 23

Prüfung

Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist als Laufbahnprüfung die Staatsprüfung vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abzulegen. Für die Prüfung ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom

11. März 2010 (GV. NRW. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 24

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Setzt eine Beamtin oder ein Beamter nach erstmalig nicht bestandener Prüfung den Vorbereitungsdienst nicht fort, ist der Vorbereitungsdienst auf Grund endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung beendet. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes. Sofern Beamtinnen und Beamte den Vorbereitungsdienst gemäß § 20 Abs. 2 in ihrer bisherigen Rechtsstellung abgeleistet haben, werden sie bei endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung wieder in dem erreichten Amt ihrer bisherigen Rechtsstellung verwendet.

2. Zulassung zur Probezeit

§ 25

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Probezeit für die Laufbahn des höheren Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die in § 23 genannte Prüfung bestanden hat,
2. die Voraussetzungen des § 20 Nr. 1 und 4 erfüllt.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen; sie führen als Amtsbezeichnung die Bezeichnung des Einstiegsamtes ihrer Laufbahn. Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 Abs. 2 werden erst dann in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen, wenn sie aus dem bisherigen Beamtenverhältnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wurden.

§ 26

Probezeit

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 11 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet und die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

3. Zulassung zum Aufstieg

§ 27

Voraussetzungen für die Zulassung

Zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt hat,
3. sich mindestens im Amt der Brandamtfrau oder des Brandamtmannes (Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A) befindet,
4. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach seinen dienstlichen Leistungen, seinen Fähigkeiten sowie nach seiner Persönlichkeit für den höheren Dienst geeignet erscheint.

§ 28

Einführung

(1) Zugelassene Beamtinnen und Beamte werden in die Aufgaben des höheren Dienstes eingeführt.

(2) Die Einführung dauert mindestens ein Jahr.

(3) § 13 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für die Einführung ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich; Abweichungen sind im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde zulässig.

§ 29

Prüfung

(1) Nach erfolgreicher Einführung ist die in § 23 genannte Prüfung abzulegen.

(2) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, wird wieder im gehobenen Dienst in dem erreichten Amt seiner bisherigen Rechtsstellung verwendet.

§ 30

Übernahme

§ 14 findet entsprechende Anwendung.

4. Sonstiges

§ 31

Beförderungen

Das Amt einer Branddirektorin bzw. eines Branddirektors (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) darf der Beamtin bzw. dem Beamten erst verliehen werden, wenn eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren abgeleistet wurde.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 32

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Feuerwehr-Laufbahnverordnung – FwLVO) vom 8. Mai 2007 außer Kraft.

Berlin, den 20. November 2012

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

Verordnung

über die elektronische Aktenführung in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeld- und selbständigen Verfallsverfahren (EASTBV)

Vom 23. November 2012

Auf Grund des § 110b Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 1167) wird verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung

Der Polizeipräsident in Berlin kann die Akten in Bußgeldverfahren gemäß §§ 23, 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, und in den damit in Zusammenhang stehenden selbständigen Verfallsverfahren nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch führen.

§ 2

Erstellung und Führung der Akten

(1) Zu den Akten gehören sämtliche Dokumente, die das für das Verfahren bedeutsame Handeln der oder des Betroffenen sowie der Behörde nachprüfbar dokumentieren. Werden Akten elektronisch geführt, sind die zu den Akten gehörenden Dokumente in die elektronische Form zu überführen. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein übertragenes Dokument der Urschrift entspricht und übertragene elektronische Dokumente nicht nachträglich verändert werden können. Nur in den Fällen, in denen aus zwingenden rechtlichen oder technischen Gründen oder zu Beweis-zwecken papierbasierte Dokumente aufbewahrt werden müssen, werden diese ergänzend aufbewahrt. Die Datenverarbeitung in und aus elektronischen Akten ist nur zulässig im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung und der fachlichen Zuständigkeit.

(2) Das für die elektronische Aktenführung eingesetzte System hat dem Stand der Technik und den IT-Standards der Berliner Verwaltung in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Insbesondere muss das System die Authentizität, Integrität und Vollständigkeit sowie die jederzeitige Benutzbarkeit, Auffindbarkeit und Lesbarkeit der Akten gewährleisten. Die elektronische Akte ist revisionssicher zu führen.

§ 3

Online-Formulare

(1) Für Verfahrenserklärungen, für die kein Schriftformerfordernis besteht, können Online-Formulare eingerichtet werden. Der Polizeipräsident in Berlin teilt die hierfür notwendigen individuellen

Zugangsdaten per Schriftstück mit. Die Übermittlung der Daten über das Internet ist mittels Verfahren zu verschlüsseln, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als sicher eingestufte Methoden und Schlüssellängen gelten.

(2) Die Übermittlung einer Erklärung über ein Online-Formular ist dem Absender elektronisch zu bestätigen.

§ 4

Datenübermittlung

(1) Die Datenübermittlung im behördlichen Verfahren sowie zu den Staatsanwaltschaften, Amtsanwaltschaften und Gerichten erfolgt durch Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet. Bei Behörden des Landes ist der Datenaustausch nach den IT-Standards der Berliner Verwaltung in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. Die Übermittlung der Daten über das Internet ist mittels Verfahren zu verschlüsseln, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als sicher eingestufte Methoden und Schlüssellängen gelten. Die Einzelheiten sind zwischen übermittelnder und empfangender Stelle abzustimmen. Sofern eine Einigung nicht erzielt werden oder eine Datenübermittlung auf elektronischem Wege nicht erfolgen kann, sind Aktenausdrucke oder die die Dokumente enthaltenden elektronischen Speichermedien zu übersenden.

(2) Für Zwecke der Akteneinsicht können zusätzlich konvertierte Versionen von elektronischen Dokumenten übermittelt werden.

§ 5

Aufbewahrung

(1) Elektronische Akten sind bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen vollständig zu speichern und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, nachträglicher Veränderung, Beschädigung und gegen Unlesbarkeit zu sichern.

(2) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die elektronischen Akten datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. November 2012

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt

Michael Müller

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-36
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöne-weide

Vom 26. November 2012

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XVI-36 vom 5. Januar 2011 für die Grundstücke Wilhelminenhofstraße 6–12 und Siemensstraße 23–26 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöne-weide, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung/Bodensonde-rungsbehörde, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans XVI-36 können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Ab-teilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtentwicklungs- amt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Woh-nungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit et-waiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristge-mäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen las-sen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrif-ten, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetz-buchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Ver-letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-plans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummer 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkün-dung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpe-nick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt wor-den sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. November 2012

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l
Bezirksbürgermeister

Rainer H ö l m e r
Bezirksstadtrat für Bauen,
Stadtentwicklung und Umwelt

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes 12-26B im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf

Vom 28. November 2012

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 12-26B vom 17. Juni 2010 mit Deckblatt vom 29. April 2011 für den Bereich zwischen der Großkopfstraße, dem Dankeskirchhof, der Gotthardstraße, der Scharnweberstraße, der Ollenhauerstraße, einschließlich der Friedrich-Karl-Straße und der Blankestraße sowie für die Grundstücke Von-der-Gablentz-Straße 3/15, 19 / 23, Ollenhauerstraße 134/Von-der-Gablentz-Straße 1, Ollenhauerstraße 135–138; Scharnweberstraße 17–20B/Ollenhauerstraße 139, Scharnweberstraße 21–24, 130–138 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung vom 13. November 1962 über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-1 im Bezirk Reinickendorf (GVBl. S. 1228), durch Verordnung vom 4. August 1959 über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-23 im Bezirk Reinickendorf (GVBl. S. 894), durch Verordnung vom 15. September 1967 über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-109 im Bezirk Reinickendorf (GVBl. S. 1357), durch Verordnung vom 10. Mai 1967 über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-128 im Bezirk Reinickendorf (GVBl. S. 706) und durch Verordnung vom 25. Oktober 1967 über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-134 im Bezirk Reinickendorf (GVBl. S. 1469) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe, Fachbereich Stadtentwicklung und Denkmalschutz, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. November 2012

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Frank B a l z e r
Bezirksbürgermeister

M. L a m b e r t
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe

Zweite Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung

Vom 30. November 2012

Auf Grund von

1. § 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten vom 16. November 2007 (GVBl. S. 579),
2. § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 und 5, § 1092 Absatz 2 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 und 5, § 1098 Absatz 3 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Gebieten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Justizbeitreibungsordnung vom 25. September 2012 (GVBl. S. 348),
3. § 802k Absatz 3 Satz 1 und 2, § 882h Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 802k Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Gebieten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Justizbeitreibungsordnung vom 25. September 2012 (GVBl. S. 348)

wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Handels-, Schiffs-, Partnerschafts- und Güterrechtsregister,
unternehmensrechtliche Streitigkeiten

Die Führung des Handels-, des Binnenschiffs-, des Seeschiffs- und des Schiffsbauregisters, des Partnerschafts- und des Güterrechtsregisters und die Zuständigkeit für unternehmensrechtliche Verfahren im Sinne des § 375 Nummer 1 und 3 bis 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Charlottenburg zugewiesen.“

2. Nach § 18 werden die folgenden §§ 19 und 20 eingefügt:

„§ 19

Erklärungen über Nießbräuche, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Vorkaufsrechte

Die Zuständigkeit für Erklärungen nach § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 2, § 1092 Absatz 2 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 sowie § 1098 Absatz 3 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird für das Land Berlin dem Amtsgericht Charlottenburg zugewiesen.

§ 20

Zentrales Vollstreckungsgericht

Die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 802k Absatz 1 sowie § 882h Absatz 1 der Zivilprozessordnung werden für das Land Berlin dem Amtsgericht Mitte zugewiesen.“

3. Der bisherige § 19 wird § 21.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. November 2012

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Thomas Heilmann

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 00
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/94 373-7000, 02 63 1/801-22 22 (Kundenservice)
Fax 02 631/801-22 23 (Kundenservice)
E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG